

# GRUNDSÄTZE ÜBER DIE SCHULKINDBETREUUNG IN MÖGLINGEN

## § 1 Grundschülerbetreuung

In Möglingen wird den Schülern in der Grundschulstufe eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht angeboten.

## § 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, aber auch pädagogische Inhalte vermittelt. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht findet nicht statt.

## § 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

Als Betreuungspersonal kommen in erster Linie ausgebildete Fachkräfte sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

Die Gruppengröße im Hort an der Schule richtet sich nach der Betriebserlaubnis.

Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

## § 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) In der Schulkindbetreuung werden **Schüler Möglinger Schulen** in der Grundschulstufe betreut. Die Aufnahme erfolgt bei freien Plätzen nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und der Bestätigung der von der Gemeinde festgelegten Grundsätze.  
**Die Anmeldung ist für mindestens 2 Tage / Woche möglich.**  
Bei einer Anmeldung für weniger als 5 Tage / Woche müssen mit der Anmeldung die Wochentage der Betreuung festgelegt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich von der Betreuung abmelden **oder mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende die Betreuungszeiten ändern.**
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn der Schüler zum Ende der Grundschulstufe in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschulstufe endet nach der 4. Klasse (mit Beginn der Sommerferien).
- (4) Bleibt ein Schüler länger als vier Wochen der Betreuung fern oder werden zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet, kann der Platz von der Gemeindeverwaltung gekündigt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten der Grundsätze möglich.
- (5) Bei Verhaltensauffälligkeiten des Schülers, durch die der normale Gruppenbetrieb gestört wird, werden **Maßnahmen entsprechend der Regelungen der Schulkindbetreuung** vorgenommen. Bei erheblichen Störungen des Gruppenbetriebes, kann der Schüler von der Schulkindbetreuung tageweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Schulleitung wird hierüber informiert. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) **Die Sommerferienbetreuung kann erstmals von Kindern besucht werden, die im selben Jahr in die Grundschulstufe aufgenommen werden.**

## § 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung ist mit Ausnahme der ersten drei Wochen der Sommerferien und der Weihnachtsferien das ganze Jahr über geöffnet. Die Betreuungszeit ist von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr findet keine Schulkindbetreuung statt.
- (2) Die Betreuungstage in der unterrichtsfreien Zeit entsprechen der Anmeldung in der Schulzeit. In der unterrichtsfreien Zeit findet auch zwischen 8:30 und 12:00 Uhr eine Betreuung statt. **Kinder, die weniger als 5 Tage/Woche angemeldet sind, können in den Ferien nach Anmeldung kostenpflichtig zusätzlich an den weiteren Tagen betreut werden.**  
Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Betreuung in den Sommerferien an einem Standort zusammen zu fassen.
- (3) **Schüler, die die Einrichtung bis 17 Uhr besuchen, nehmen verbindlich am Mittagessen teil. Die Kosten werden zusammen mit dem monatlichen Elternbeitrag fällig.**

- (4) Die Schüler sollen sich pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit in den Betreuungsräumlichkeiten einfinden. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit dem Betreuungspersonal abgestimmt werden.
- (5) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Bei Verhinderung ist es Aufgabe der Eltern das Betreuungspersonal spätestens am selben Tag zu benachrichtigen.
- (6) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber müssen die Schüler zu Hause bleiben. Im Weiteren gelten die Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetz. Die Eltern werden über ein Merkblatt informiert.
- (7) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten. Eine Erstattung oder Verrechnung der Elternbeiträge, auch anteilig, ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

## § 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Schulkindbetreuung ist das Betreuungspersonal für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt und endet mit Betreten / Verlassen der Betreuungsräume durch die Schüler. Die Schüler werden von der Gemeinde bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

## § 7 Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Schulkindbetreuung einen Elternbeitrag.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Beitrag entsteht grundsätzlich zur Beginn der Betreuung, wobei die Monate August und September beitragsfrei sind. Die Monatsbeiträge von Oktober bis Juli werden jeweils zum Monatsanfang eingezogen. Die Kosten für die Verpflegung der Kinder sind im Preis nicht enthalten.
- (4) Bei Buchung der Betreuung in den Sommerferien wird zusätzlich zu den in Absatz (3) beschriebenen Regelungen ein weiterer Monatsbeitrag erhoben. **Dabei gilt der Betreuungsumfang der Anmeldung. Der Beitrag wird mit Ablauf der Anmeldefrist für die Sommerferienbetreuung fällig.**
- (5) **Für zusätzliche Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit während der betreuten Schulferien wird ein kalendertäglicher Beitrag erhoben.**
- (6) Die Beiträge für die Betreuung sind in der Anlage aufgeführt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten ab 01.Mai 2011 in Kraft.

Gez.  
Weigele  
Bürgermeister

## Anlage zu den Grundsätzen über die Schulkindbetreuung in Möglingen

1. Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung ab Oktober 2011:

Angebotsform	Elternbeitrag pro Monat
Vormittagsbetreuung 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr	für 2 Tage / Woche 25,00 €
	für 3 Tage / Woche 38,00 €
	für 4 Tage / Woche 51,00 €
	für 5 Tage / Woche 57,00 €
Mittagsbetreuung 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	für 2 Tage / Woche 25,00 €
	für 3 Tage / Woche 38,00 €
	für 4 Tage / Woche 51,00 €
	für 5 Tage / Woche 57,00 €
Nachmittagsbetreuung 12.00 Uhr bis 17:00 Uhr	für 2 Tage / Woche 78,00 €
	für 3 Tage / Woche 117,00 €
	für 4 Tage / Woche 156,00 €
	für 5 Tage / Woche 176,00 €

2. Besucht mehr als ein Kind einer Familie die Einrichtung, muss nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsumfang der volle Elternbeitrag entrichtet werden. Für alle weiteren Kinder einer Familie müssen nur 50% des Beitrages für ihren Betreuungsumfang gezahlt werden (max. 50 €).
3. Für die zusätzliche Betreuung angemeldeter Kinder während der unterrichtsfreien Zeit in den betreuten Ferien wird ein zusätzlicher Beitrag von kalendertäglich 23 € für die Betreuung von 7 bis 14 Uhr und 33 € für die Betreuung von 7 bis 17 Uhr erhoben